

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 115/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha G. [REDACTED] geb. R. [REDACTED]

[REDACTED] Road, K. [REDACTED] C. [REDACTED], S. [REDACTED] / Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thoma, Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Nach tatrichterlicher Feststellung leidet die Klägerin an einer atypischen Psychose mit depressiven Stimmungsschwankungen, deren erste zwei Phasen 1945 und 1946, weitere erst nach einem längeren Intervall aufgetreten sind. Sachverständiger Beurteilung folgend, nimmt das Berufungsgericht einen auslösenden Einfluß der Verfolgung auf die ersten beiden Phasen der endogenen Psychose an; es bezeichnet diese als durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht. Die später aufgetretenen Phasen seien dagegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf die Verfolgung zurückzuführen. Wenn sie überhaupt durch äußere Belastungen

133

- 3 -

ausgelöst worden seien, so müßten hierfür neue aktuelle Situationen herangezogen werden. Da für die Entstehung der Krankheit umweltunabhängige Faktoren im Vordergrund stünden, sei es nicht möglich, die zurückliegende Verfolgung weiterhin als auslösendes Moment der Erkrankung anzusehen.

Damit ist das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen, die bei fortdauerndem Leidenszustand für die Annahme eines Ursachenwechsels die Feststellung fordert, welche Ursache nunmehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für den Fortbestand der Erkrankung verantwortlich ist (vgl. BGH RZW 1968, 402). Nach der Feststellung des Tatrichters handelt es sich um ein Anlageleiden im engeren, strengen Sinne (BGH RZW 1969, 190), also um ein solches, von dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, daß es auch ohne die Verfolgung entstanden wäre. Auf dieses endogene Leiden können äußere Umstände nach der Beurteilung des Berufungsgerichts nur insoweit wirksam werden, als die einzelne Phasen der Erkrankung auszulösen vermögen. Ein Ursachenwandel bei gleichgebliebenem Leidenszustand, an dessen Feststellung aus Rechtsgründen die genannten Anforderungen zu stellen wären, liegt deshalb nicht vor (vgl. auch BGH, Beschluß vom 9. Januar 1969 - IX ZB 472/67).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



121

- 4 -

Wenn tatrichterlich angenommen wird, ein äußerer Umstand habe eine Phase eines endogenen Leidens ausgelöst, so enthält bereits diese Feststellung die Begrenzung der Ursächlichkeit der Noxe auf eben diesen Krankheitsschub.

Dr. Thamm

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)